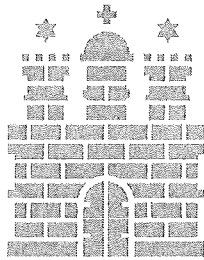


DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN C. WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN

- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 30 200 60
Telefax: +49 (0) 40 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de



NOTARE
BERGSTRASSE

Gesellschaftsvertrag

der

VAK Projects UG (haftungsbeschränkt)

künftig: Branding Projects GmbH

mit Sitz in Hamburg

in der nach Eintragung der am 20. Januar 2025 beschlossenen Neufassung,

UVZ-Nr. 108/2025/P vom 20. Januar 2025

des hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Branding Projects GmbH.

- (2) Der Satzungssitz der Gesellschaft ist Hamburg.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Textilberatung sowie der Handel, das Veredeln und Designen von Textilien.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3

Kapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Die hierauf zu erbringenden Stammeinlagen sind zunächst wie folgt zu leisten:

Herr Victor Karwath leistet auf den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von € 12.000,00 sofort einen Betrag in Höhe von € 6.000,00.

Herr Otis-James Meierdiercks leistet auf den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von € 12.500,00 sofort einen Betrag in Höhe von € 6.250,00.

Der Restbetrag ist auf Anforderung der Gesellschaft fällig.

§ 4

Geschäftsführer und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis abweichend regeln; insbesondere können Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten in gleicher Weise für Liquidatoren.

§ 5

Zustimmungsvorbehalte

Im Innenverhältnis bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die durch die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt werden.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere Veräußerungen oder Belastungen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern bedürfen keiner Zustimmung.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter mit sofortiger Wirksamkeit teilen und, wenn die Geschäftsanteile ohne Nachschusspflicht voll erbracht sind und keine unterschiedlichen Rechte vermitteln, zusammenlegen. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist jederzeit zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - (a) über sein Vermögen ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder er die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,

- (b) sein Geschäftsanteil gepfändet oder in sonstiger Form der Zwangsvollstreckung unterworfen wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
 - (c) in seiner Person ein die Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere er seine Gesellschafterpflichten grob verletzt,
 - (d) der Gesellschafter stirbt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages über die Erbfolge,
 - (e) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt und die übrigen Gesellschafter nicht die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben,
 - (f) die Mehrheit an dem den Geschäftsanteil haltenden Rechtsträger nicht mehr denselben Inhabern zusteht wie beim Erwerb des Geschäftsanteils durch den Rechtsträger; die Einziehung ist insoweit unzulässig, als der Änderung der Beteiligungsverhältnisse an dem Rechtsträger nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages über Verfügungen über Geschäftsanteile zugestimmt wurde.
- (3) Steht der Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einer von ihnen vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters sind gemeinsam einzuziehen.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf Dritte zu übertragen ist. Den Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu; etwaige Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu.
- (5) Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung von Mehrheiten außer Betracht.

- (6) Die Abfindung für die Einziehung oder die Übertragung bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Bis zum Wirksamwerden der Einziehung oder bis zur Übertragung ruhen alle Rechte des ausscheidenden Gesellschafters einschließlich seines Stimmrechts. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung von Mehrheiten außer Betracht.
- (7) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (8) Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.

§ 8

Erbfolge

- (1) Die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters (Erben oder Vermächtnisnehmer) haben ihre Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunde nachzuweisen. Die Ausübung von Gesellschafterrechten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger haben ihre Rechte und Pflichten durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben zu lassen. Solange dieser Vertreter nicht bestellt ist, ruhen ihre Rechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- (3) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann innerhalb von zwölf Monaten ab Bekanntwerden der Rechtsnachfolge eingezogen oder seine Übertragung verlangt werden. Diese Frist ist gehemmt, solange die Rechtsnachfolge nicht gemäß Absatz 1 nachgewiesen wurde.

- (4) Absätze 3 bis 8 der Vorschrift über die Einziehung gelten entsprechend.

§ 9

Abfindung

- (1) Sofern nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Abfindung zu zahlen ist, erfolgt sie zum Verkehrswert des Geschäftsanteils ohne Berücksichtigung eines etwaigen Firmenwertes; am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Kann keine Einigung über den Wert erzielt werden, bestimmen zwei Schiedsgutachter innerhalb von zwei Monaten den Wert mit verbindlicher Wirkung für sämtliche Beteiligte, wobei jeweils einer der Beteiligten einen der Schiedsgutachter benennt. Können sich die Schiedsgutachter nicht einigen, bestimmt ein von der Handelskammer Hamburg benannter Gutachter innerhalb von weiteren zwei Monaten den Wert innerhalb der Grenzen der beiden vorliegenden Gutachten mit verbindlicher Wirkung für sämtliche Beteiligte. Die Kosten der Gutachter sind zwischen der Gesellschaft und dem Ausscheidenden entsprechend §§ 91 f. ZPO im Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens gegenüber der zunächst beanspruchten Abfindung zu verteilen.
- (2) Im Falle einer Einziehung oder Übertragung nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a), b) und c) beträgt die Abfindung 2/3 des nach Absatz 1 zu berechnenden und festzustellenden Verkehrswertes.
- (3) Die Abfindung ist in höchstens vier gleichen Halbjahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Schuldner ist befugt, die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu leisten.
- (4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung nichtig oder unanwendbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige



Abfindung zu gewähren. Auch wenn über die Höhe der Abfindung gestritten wird, bleibt eine Einziehung wirksam und hat eine statt der Einziehung beschlossene Übertragung zu erfolgen. Im Fall der Übertragung hat der Schuldner Sicherheit nach den Vorschriften des BGB zu leisten, wobei eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zugelassenen Kreditinstituts ausreichend ist.

§ 10

Sonstiges

- (1) Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschafter unterliegen keiner Wettbewerbsbeschränkung.

Für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschafter können alljährlich mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter über eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnverteilung beschließen.

- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

Dr. Axel Pfeifer,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz, dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag
der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 169 821
eingetragenen Gesellschaft in Firma

VAK Projects UG (haftungsbeschränkt)

künftig: Branding Projects GmbH

mit dem Sitz in Hamburg,

mit dem Beschluss über die vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages
vom 20. Januar 2025, meine UVZ-Nr. 108/2025/P, übereinstimmt.

Hamburg, den 23. Januar 2025

25-00219 PRAU(DUS)



(Dr. Pfeifer)

- Notar -

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir in Urschrift vorliegenden Papierdokument.

Hamburg, den 27. Januar 2025

Dr. Axel Pfeifer

Notar